● Krankenversicherung a. G.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (AVB/KTN) Teil II Tarif KTN mit Tarifbedingungen

Beitragstabelle für das Krankentagegeld nach dem Tarif KTN

Eintrittsalter	Monatsbeitrag für je 5 € * bei Verdienstausfall ab 7. Krankheitswoche	Monatsbeitrag für je 5 € * bei Verdienstausfall ab 14. Krankheitswoche	Monatsbeitrag für je 5 € * bei Verdienstausfall ab 27. Krankheitswoche
16 Jahre	2,59 €	1,30 €	0,31 €
17 Jahre	2,63 €	1,32 €	0,32 €
18 Jahre	2,67 €	1,34 €	0,32 €
19 Jahre	2,72 €	1,37 €	0,33 €
20 Jahre	2,78 €	1,40 €	0,34 €
21 Jahre	2,84 €	1,43 €	0,34 €
22 Jahre	2,90 €	1,46 €	0,35 €
23 Jahre	2,97 €	1,50 €	0,36 €
24 Jahre	3,05 €	1,54 €	0,37 €
25 Jahre	3,12 €	1,58 €	0,38 €
26 Jahre	3,20 €	1,62 €	0,39 €
27 Jahre	3,27 €	1,66 €	0,40 €
28 Jahre	3,35 €	1,70 €	0,41 €
29 Jahre	3,42 €	1,73 €	0,41 €
30 Jahre	3,49 €	1,77 €	0,42 €
31 Jahre	3,56 €	1,81 €	0,43 €
32 Jahre	3,64 €	1,84 €	0,44 €
33 Jahre	3,72 €	1,88 €	0,45 €
34 Jahre	3,80 €	1,93 €	0,46 €
35 Jahre	3,89 €	1,97 €	0,47 €
36 Jahre	3,99 €	2,02 €	0,48 €
37 Jahre	4,09 €	2,07 €	0,50 €
38 Jahre	4,20 €	2,13 €	0,51 €
39 Jahre	4,31 €	2,19 €	0,52 €
40 Jahre	4,43 €	2,25 €	0,54 €
41 Jahre	4,56 €	2,31 €	0,55 €
42 Jahre	4,69 €	2,38 €	0,57 €
43 Jahre	4,83 €	2,45 €	0,59 €
44 Jahre	4,97 €	2,52 €	0,60 €
45 Jahre	5,11 €	2,60 €	0,62 €
46 Jahre	5,26 €	2,67 €	0,64 €
47 Jahre	5,42 €	2,75 €	0,66 €
48 Jahre	5,58 €	2,84 €	0,68 €
49 Jahre	5,74 €	2,92 €	0,70 €
50 Jahre	5,91 €	3,01 €	0,72 €
51 Jahre	6,08 €	3,10 €	0,74 €
52 Jahre	6,26 €	3,19 €	0,76 €
53 Jahre	6,43 €	3,29 €	0,78 €
54 Jahre	6,61 €	3,38 €	0,80 €
55 Jahre	6,80 €	3,48 €	0,82 €
56 Jahre	6,98 €	3,58 €	0,85 €
57 Jahre	7,15 €	3,68 €	0,87 €
58 Jahre	7,33 €	3,78 €	0,89 €
59 Jahre	7,49 €	3,88 €	0,91 €
60 Jahre	7,65 €	3,97 €	0,93 €

* Für das Krankentagegeld können volle €-Beträge von 5,-€ bis 40,-€ vereinbart werden.
Sie müssen durch 5 teilbar sein. Die angegebenen Beitragsraten sind entsprechend zu vervielfachen.

Die Krankentagegeldversicherung nach dem Tarif KTN schließt nahtlos an die gesetzliche bzw. tarifliche Gehaltsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit an, wenn der richtige Zeitpunkt für das Einsetzen der Versicherung gewählt wird.

Tarifbedingungen für den Tarif KTN
(ergänzend zu Teil I der MB/KT 2009)

§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

(9) Versicherungsfähig sind Personen, in Tarifstufen unterteilt mit einer Karenzzeit von 42 Tagen und länger, die als Arbeitnehmer in einem festen Beschäftigungsverhältnis stehen und im Falle einer Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Kranken- bzw. Übergangsgeld haben.
Das Mindestaufnahmealter beträgt 16 Jahre, das Höchstaufnahmealter 60 Jahre.

§ 3 Wartezeiten

(7) Bei einem Tarifwechsel wird auf die Erfüllung neuer Wartezeiten verzichtet. Es können jedoch besondere Abreden getroffen und Risikozuschläge vereinbart werden.

§ 4 Umfang der Leistungspflicht

(10) Abweichend von Abs. 2 Satz 2 ist für die Leistungsermittlung der Nettoverdienst des letzten voll abgerechneten Monats vor der Erkrankung maßgebend unter Berücksichtigung des Durchschnitts der Überstundenvergütungen der letzten 6 Monate.

(11) Der Versicherer leistet unbegrenzt mit der Maßgabe gabe, dass die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit bestehen. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit und auch bei Vollendung des 65. Lebensjahres werden die Leistungen zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen, eingestellt.

§ 5 Einschränkung der Leistungspflicht

(3) Die Einschränkung nach Abs. 1 d) entfällt bei medizinisch notwendigem Schwangerschaftsabbruch und bei einer Fehlgeburt.

(4) Auf laufende Versicherungsfälle bezieht sich ein Tarifwechsel, bei dem eine Erhöhung der Versicherungsleistung erzielt wird, nicht.

§ 8a Beitragsberechnung

(5) Die monatlichen Beitragsraten sind aus der umstehenden Tabelle ersichtlich.

(6) Für die Höhe der Beiträge ist das Eintrittsalter der versicherten Person und das Geschlecht maßgebend.
Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Geburtsjahr der versicherten Person und dem Kalenderjahr, in dem der Versicherungsvertrag laut Versicherungsschein beginnt.

(7) Für Krankheiten, die vor Vertragsbeginn bestehen bzw. aufgetreten sind, können Risikozuschläge zu den Tarifbeiträgen oder besondere Bedingungen vereinbart werden.

(8) Antrags- und Nachtragsgebühren werden nicht erhoben.

(9) Als Mahngebühr wird das Dreifache eines einfachen Briefportos erhoben.

§ 9 Obliegenheiten

(7) Aus der ärztlichen Bescheinigung muss die Bezeichnung der Krankheit oder der Unfallfolgen ersichtlich sein.

(8) Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers gemäß § 4 Abs. 3 und die Regelung über die Änderung des Versicherungsvertrages gemäß § 4 Abs. 4 gelten sinngemäß auch bei einer Änderung der Dauer der Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber bei Arbeitsunfähigkeit.

(9) Ein Tarifwechsel ist unter Anzeige aller für die Beurteilung des zu übernehmenden Wagnisses wichtigen Umstände auf dem hierfür bestimmten Vordruck schriftlich zu beantragen. Bei einer Verletzung der gebotenen Anzeigepflicht wird der Tarifwechsel annulliert.

§ 14 Kündigung durch den Versicherer

(5) Der Versicherer verzichtet auf das in § 14 (1) der MB/KT 2009 vorgesehene Kündigungsrecht.

§ 17 Klagefrist / Gerichtsstand

(4) Die Ansprüche aus der Versicherung verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung beansprucht werden kann.